

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Ködmerstraße 95.

Druck und Verlag von F. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 142

Diez, Dienstag den 22. Juni 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. 6366 II.

Diez, den 19. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Herausgabe von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 31. Mai bis 27. Juni läuft am Sonntag, den 27. ds. Mts. ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Ausdruck der Umschlagseite der Brotbücher zu ersehen ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 21. bis 26. ds. Mts. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II 6262

Diez, den 18. Juni 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Waisenpflegegeld-Anforderungslisten.

Die Waisenpflegegeld-Anforderungslisten für das II. Vierteljahr 1915 sind mir bis zum 26. d. Mts. einzureichen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Presse-Abtlg. Nr. 2305. Frankfurt a. M., den 10. 6. 1915.

Betr.: Militärische Vorträge.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich das Halten von Vorträgen über militärische Gegenstände, deren Wortlaut nicht vorher dem Generalkommando vorgelegen hat und von ihm genehmigt worden ist.

Das Verbot bezieht sich sowohl auf öffentliche Vorträge wie auf solche Vorträge, die vor einem auf bestimmte Zuhörer beschränkten Personenkreis gehalten werden sollen.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 des vorbezeichneten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 2774.

Frankfurt (Main), den 16. 6. 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Freigabe beschlagnahmter Wolle für den eigenen Haushalt.

Bezug: Beschlagnahme der Wolle der deutschen Schafschur 1914/15. Stellv. Gen.-Kdo.

Der Einkauf und das Verspinnen der Wolle für den eigenen Haushalt wird freigegeben. (R. M., K R A W. I 179/6. 15.)

Es ist Bedingung, daß niemand mehr Wolle zurückbehält, als er im eigenen Haushalt dringend benötigt. (R. M., K R A W. I 317. 6. 15.)

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 2783.

Frankfurt (Main), den 16. 6. 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Quecksilberbeschlagnahme.

Gemäß R. M., K R A M. 605/5. 15 werden die bestehenden Beschlagnahmen von Quecksilber im diesseitigen Korpsbezirk aufgehoben.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung

unversponnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer 6*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unversponnenen Schafwollen, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

- I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenwäschchen.
 - II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.
 - III. Kammzug.
 - IV. Kämmlinge.
 - V. Wollabgänge.
1. Fäden.
 2. Wickel.
 3. Zugabrisse.
 4. Scherhaare, Walf- und Rauflocken.
 5. Sonstige Kammerei-Abgänge.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien.
7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldechein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benützung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldecheine für unversponnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbemeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915 12 Uhr nachts, bzw. der an jedem folgenden Monatsletzten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unversponnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen gezeichneten Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafzucht 1914-15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahme-Verfügung der unterzeichneten Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegsrohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

§ 5.

Meldecheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vordrucke — Vordrucke für Eigentümer und Vordrucke für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldechein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldechein nicht enthalten, ebenso wenig sind bei Einreichung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Ueberendung von Meldecheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldechein für Schafwolle“.

Sonstige Meldebefimmungen.

Die nach einem Stichtage (§ 3, Abs. 2) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Borräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Borräte.

Ist über eine Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines Anderen übergeben hat.

An das Wollgewerbemeldeamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Borräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbemeldeamtes diesem zu übersenden.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung der Borrätmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Borrätsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Frankfurt (Main), den 20. Juni 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armee Korps.

Nichtamtlicher Teil.

Neues vom Feldmarschall Hindenburg.

Aus dem Großen Hauptquartier wird uns geschrieben:

Während die dem Oberbefehl des Generaloberst v. Madensen unterstellten deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen den großen Vorstoß in Galizien vorbereiteten und mit glänzendem Erfolg durchführten, hatten die Armeen des Feldmarschalls v. Hindenburg die Aufgabe, in dem nördlichen Teil der gewaltigen Kampffront die errungenen großen Erfolge zu behaupten und zu erweitern. Durch die unmittelbare Bedrohung Warschaws haben seine Truppen den Russen jede große Offensive verleidet, in den Masurischen Winterschlachten haben sie mit äußerster Anspannung der Kräfte das deutsche Land rein gefegt. Man muß in diesen schönen Frühjohmertagen durch die ostpreussischen Grenzmarken gefahren sein, muß die wogenden Kornfelder rings um die traurigen Wahrzeichen russischer Zerstörungswut gesehen haben, um ganz die Bedeutung jener großen Befreiungstaten mitempfinden zu können. — Aber die Truppen des Generalfeldmarschalls durften und wollten nicht auf ihren Vorbeeren ruhen, so leicht gaben auch die zähen Russen ihren Ostpreußen-Hunger nicht auf. Unter Ausnutzung ihrer Menschenfülle versuchten sie zwar keine allgemeine Offensive, doch immer neue Einzelvorstöße aus ihrer Verteidigungsstellung heraus. Sie hielten die Festungslinie am Raraw, Bobr und Njemen und schickten Angriffskolonnen namentlich aus Grodno und Kowno vor. Die Lust dazu ist ihnen mittlerweile vergangen. Die deutschen Truppen haben nicht nur alle Vorstöße blutig abgewiesen und sich in der Linie nördlich Prasznyez-Augustow-Suwalki-Kalwarja-Mariampol bis Sapiezyszki am Njemen hinauf festgesetzt, sondern sind nördlich des Njemen selber mit einer über-

raschenden Offensive weit in Feindesland eingebrungen. Dem kurzen russischen Raubzug nach Memel folgte bald der Einfall unserer Truppen in Kurland. Es war, als wollte Feldmarschall v. Hindenburg der Welt ein Beispiel und Gegenbeispiel zeigen, wie die Russen und wie die Deutschen solche Unternehmungen anfaßten und ausführen. Ueber das Endziel dieser weit ausgreifenden Operation nördlich des Njemen sowie über die anderen zur Zeit noch im Gange befindlichen Bewegungen größeren Umfanges kann naturgemäß vor ihrem Abschluß nichts näheres gesagt werden. Wohl aber darf man die Aufmerksamkeit auf die besondere Art der Kriegsführung lenken, die im Nordosten auch in Zeiten scheinbarer Ruhe die Führer und ihre Truppen lebhaft beschäftigt. Die Weite der Entfernungen, die verhältnismäßig breite Frontausdehnung aller Verbände bei Freund und Feind, nicht zum Mindesten auch die Eigenart des russischen Gegners ermöglichen dort oben selbständige Unternehmungen kleinerer Truppenteile, wie sie auf anderen Kriegsschauplätzen ganz undenkbar wären. An der Raraw-Bohr- und Njemen-Front haben solche Einzeloperationen während der letzten Monate in reicher Zahl stattgefunden. Sie traten neben den gewaltigen Kämpfen an anderen Stellen naturgemäß in den Hintergrund; dafür sind sie aber, wenn man genauer hinsieht, von hohem militärischen Interesse. Sie verlangen von den Führern in besonderem Maße Selbstständigkeit und Entschlußfreudigkeit und stellen an die Truppen sehr bedeutende Anforderungen. Die überlegene Ausbildung des deutschen Offiziers und Soldaten, die sich in dem langwierigen Stellungskriege an der Westfront so glänzend bewährt, kommt an der Ostfront auch im Bewegungskriege kleineren Umfanges zur erfolgreichen Geltung. Die meisten dieser Einzelunternehmungen sind nur mit deutschen Führern und Truppen, manche auch wohl nur einem Feinde wie dem russischen Gegner gegenüber möglich. Besonders wohlgelungene Beispiele dafür, wie sich des Feldmarschalls von Hindenburg Russenstrategie auf kleinere Verhältnisse übertragen läßt, hat in der letzten Zeit der General der Infanterie Vikmann mit den ihm unterstellten Truppen geliefert. Er hält nach näherer Anordnung des Generalobersten v. Eichhorn fest die Wacht südlich des Njemen gegenüber der großen russischen Festung Kowno und dem befestigten Platz Olita. Die Front seiner Truppenaufstellung glaubten die Russen durchbrechen zu können. Aus dem großen Walde westlich von Kowno sandten sie Angriffskolonnen gegen den deutschen linken Flügel. General Vikmann aber holte schnell alles herbei, was an anderen Stellen entbehrlich war, und schlug mit den Truppen, wie sie gerade ankamen — manchen Verband erst auf dem Schlachtfelde formierend — die Russen bei Szaki so gründlich, daß sie in den Wald zurückfluteten. In diesem unübersichtlichen Gebiet aber wollte der deutsche General sie auch nicht vor seiner Front haben. Er beschloß, den ganzen Wald, bis zu dessen Oststrand die Kanonen der Festung Kowno reichen, vom Feinde zu säubern. Dazu zog er nochmals soviel Truppen wie möglich nach links heran und leitete einen weitumfassenden Angriff ein. Von Süden her durchbrach eine starke Kolonne aus Mariampol und aus der Szeczupallinie die ausgebaute Verteidigungsstellung der Russen und ging auf die Südecke des großen Waldes vor, wo sie bei Dembowa Buda auf starken Widerstand stieß. Zugleich drang ein zweiter großer Truppenverband in den Nordteil des Waldes ein und marschierte, rechtschwenkend, auf mehreren Parallellwegen in südlicher Richtung. Frontal ging von West nach Ost, dann Südost, Kavallerie vor, die hier eine rein infanteristische Aufgabe vorzüglich löste, während eine zweite Kavallerieformation sich nicht von den Pferden zu trennen brauchte, sondern den Auftrag erhielt, auf dem äußersten linken Flügel am Njemen entlang vorzureiten und dem Feinde womöglich die Rückwege nach Kowno zu sperren. Es waren die glühend heißen Tage der zweiten Juniwoche, und in dem meilenweit ausgedehnten Tannentwalde herrschte bei völliger Windstille eine drückende

Sitze. Aber der deutsche Siegeswille kannte kein Ermatten. Drei russische Stellungen, die in den Flußtälern des Waldes angelegt waren, wurden nacheinander von Norden her umfaßt und mußten aufgegeben werden. Die Russen erkannten die Gefahr des großen konzentrischen Angriffs und wehrten sich tapfer. Vor allem waren sie darum besorgt, die Rückmarschstraße nach Kolowo möglichst lange frei zu halten. Wie unserer Südkolonne bei Dembowa Buda, die nun weiter an der Kolwoer Chaussee hinaufstrebte, so setzten sie der vom Njemen her umfassenden Kavallerie hartnäckigen Widerstand entgegen und ließen inzwischen nach Kolowo enteilen, was noch flüchten konnte. Aber der Ring der deutschen Truppen schloß sich doch zu schnell. Als unsere unermüdbaren Kämpfer noch in der Nacht bis zum Bahnhof Koslowa Buda im südlichen Teil des Waldes vorstießen, fanden sie dort ein „schlafendes Heer“: Annähernd 3000 Russen hatten sich erschöpft niedergelegt, um am nächsten Tage ein letztes Loch zum Entschlüpfen zu suchen. Nun wurden sie dieser Mühe enthoben: man führte sie ab in Gefangenschaft. Der große Wald war vom Feinde frei. Das war ein wohlverdienter Triumph, denn leicht sind Unternehmungen dieser Art wahrlich nicht. Das Hin- und Herwerfen der Verbände mit ständig wechselnden Befehlsverhältnissen erfordert größte Aufmerksamkeit und Anpassungsfähigkeit der Führer; der Nachschub wird äußerst erschwert, vor allem aber muß die Truppe im Marschieren, Ausharren und Kämpfen gegen einen verschlagenen, im Eingraben wie im Rückzugsgefecht sehr geübten Gegner Außerordentliches leisten. Es ist eine Freude zu sehen, mit welcher unerschütterlichen Frische und Begeisterung Offiziere und Mannschaften — vielfach Reserve- und Landwehrformationen — diese abwechslungs- volle aber recht anstrengende Kriegsführung durchhalten und wie gut sie, nebst ihren Pferden, nach zehn Kriegsmonaten noch imstande sind. Ruhe gibt's hier wenig. Kaum ist die notwendigste Zeit zum Wiederordnen der Verbände gelassen worden, so beginnt schon wieder eine neue Operation. Aber man bleibt frisch, wenn man Erfolge sieht. Können doch mehrere glückliche Einzelunternehmungen nacheinander ein gemeinsames Endergebnis haben, das dem eines großen Sieges gleichkommt. Die Kämpfe nördlich des Njemen, die ebenfalls höchst interessant, aber in ihrem Wesen von den hier geschilderten recht verschieden sind, werden in einer zweiten Darstellung zu skizzieren sein. **W.B.**

Belgische Franktireurs.

Während des Gefechtes bei H. hatte ein bairischer Wachtmeister mit zwei Mann den Befehl zum Einfangen zweier reitender Pferde erhalten. Als er gegen das Dorf H. vorritt, erhielt er vom Dachboden des äußersten Hauses am Westrande der Ortschaft lebhaftes Feuer. Er nahm deshalb Deckung hinter einem Bahnwärterhäuschen, ließ abhören und ersuchte den Führer einer jenseits längs des Bahndammes herankommenden acht Mann starken Patrouille zur Säuberung des besetzten Gebäudes mitzuwirken. Der Unteroffizier war auch sofort bereit, und indem sich der bairische Held mit einem seiner Begleiter dem Sturm laufe anschloß, gelang es ihm trotz heftigen Feuers in das Haus einzudringen und vier mit Gewehren bewaffnete Franktireurs zu ergreifen, sowie außerdem 5 Kisten mit französischer Infanteriemunition zu erbeuten. Die Gefangenen übergab er dem eben einkrückenden Brigadeführer, den Patronenvorrat versenkte er in einen tiefen Brunnen. Die heimtückischen Franktireure erhielten sofort ihre gerechte Strafe.

Die Wichtigkeit der Jugendausbildung.

Folgender Brief aus dem Felde weist auf die Wichtigkeit der Jugendausbildung erneut hin:

... Gute Nachrichten über Tätigkeit und Wirken des Jungdeutschlandbundes erfreuen mich besonders.

Wenn man hier draußen den Krieg mit erleben darf, dann sieht man erst recht, wie notwendig die dauernde Vor-

bereitung jedes einzelnen auf das Waffenhandwerk ist. Der Anblick all der stämmigen, gut gewachsenen und trotz aller Strapazen und Entbehrungen verhältnismäßig gut aussehenden russischen Gefangenen macht einem klar, daß wir noch manch harte Arbeit leisten und viel tüchtige Männer ins Feld stellen müssen, ehe wir diesen Gegner so niedergeworfen haben, daß er Frieden macht. Auch in Frankreich scheinen namentlich die Engländer jetzt wieder viel frische Truppen gegen uns zu führen und Italien scheint sich nicht vor der Schmach, seine alten Freunde und Bundesgenossen meuchlings anzufallen. Da heißt es denn für alle deutschen Männer, die gesund und rüstig sind, sich für den Eintritt ins Heer vorzubereiten und mit allem Ernst und aller Kraft an der eigenen Ertüchtigung zu arbeiten. Das ist jedes deutschen Mannes, der mit ganzem Herzen an des Vaterlandes Not und Gefahr teilnimmt, verfluchte Pflicht und Schuldigkeit! Wer dieses in der dem Kriege glücklicherweise entrückten Heimat noch nicht klar erkannt hat, der lasse es sich eindringlich sagen von einem, der an dem gewaltigen Kriegswerk mitarbeiten darf.

Darum, liebe Kameraden vom Jungdeutschlandbund, laßt nicht nach in Eurem Eifer, damit Ihr kriegstüchtig seid, wenn das Vaterland Euch zu den Waffen ruft.

Allerlei vom Kriege.

Die Sprache wiedergefunden. Ein Fall seltsamster Heilung hat sich bei einem Patienten des Hattlinger Kriegslazarets zugetragen. Die Verwundeten waren von einem Kaufmann zu einer Feier eingeladen worden. Die Tafel war reich gedeckt, Musik und Gesang schafften eine fröhliche Stimmung. Als die Soldaten am Abend freudig über den angenehmen verlebten Tag in das Lazarett zurückkehrten, ereignete sich dort ein seltsamer Fall. Ein junger Württemberger, der in dem furchtbaren Granatfeuer von Arras die Sprache verloren hatte, war bei der Feier besonders fröhlich gewesen und legte auch im Lazarett eine besondere Heiterkeit an den Tag. Plötzlich brach er, von einem Nervenschlag befallen, zusammen. Alle Kameraden bemühten sich um ihn. Plötzlich erwachte der Kranke und rief freudig aus: „Herr Gott, ich kann ja wieder sprechen!“ Tatsächlich hatte er die Sprache wiedergefunden. Noch am Spätabend gab der Geheilte seinen Eltern im Schwabenlande telegraphisch Nachricht von dem Ereignis.

K 16/14
- 6 -

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Laurenburg belegenen, im Grundbuche von Laurenburg Band 9 Blatt 267 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Kaufmanns Moritz Stern in Limburg eingetragenen Grundstücke bestehend in einem Wohnhaus nebst Hausgarten und 5 Aedern und Wiesen

am 1. Juli 1915, nachmittags 3¹/₄ Uhr

durch das unterzeichnete Gericht in dem Gemeindezimmer in Laurenburg versteigert werden.

Dies, den 18. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht II.

Die Beleidigung, die ich gegen die Ehefrau des Königl. Försters Herrn Stein in Kagenelnbogen ausgesprochen habe, nehme ich hiermit für unwahr zurück, da die Angelegenheit eine Täuschung von mir war.

Achtungsvoll

Marcar Wink,

6199]

Forsthaus in Kagenelnbogen.

Versorgt die Zieh- und Kettenhunde mit Wasser!